

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 40

Vereinsnachrichten: Eidgenössische Militär-Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche neben den erforderlichen militärischen Kenntnissen, der Erfahrung und Routine die nöthigen Charaktereigenschaften und genügend freie Zeit besitzen, um sich der Administration ihrer Truppen mit Erfolg widmen zu können. Wo eines oder mehrere dieser Postulate fehlen, werden auch die Leistungen mangelhaft sein und die ungünstigen Folgen nicht ausbleiben. Große Besoldungen auszuzeigen, um hierdurch taugliche Männer anzulocken, ist nicht ratsam, da hierdurch die Stellung der Divisionäre wesentlich alterirt und die ohnehin bedrängte Bundesklasse schwer belastet würde. Die Auswahl wird daher immer eine sehr beschränkte bleiben, eine Reduction dieser Commandostellen, wo sie möglich, ist daher als ein Fortschritt zu empfehlen.

Die Auflösung der 8. Division gestattet aber auch weitere Reductionen der Cadres. Die nächste Folge der Auflösung ist natürlich die Vertheilung der betreffenden Territorien unter die andern Divisionen, dadurch wird eine Auflösung verschiedener Corps und die Reduction von mehreren Commandostellen ermöglicht. In Betreff der Vertheilung der Territorien möchten wir folgenden Vorschlag empfehlen. Die Kantone Uri, Tessin und der halbe Kanton Schwyz (Bat.-Krs. 86) kämen zur 4. Division und der halbe Kanton Wallis Bat.-Kreise 88 und 89 zur 1. Division; der Kanton Glarus (Bat.-Krs. 85) zur 6. Division. Der Kanton Graubünden (Bat.-Kreise 90, 91, 92 und 93) zur 7. Division. Diez zöge folgende Veränderungen nach sich. Das 30. Regiment käme zur 1. Division und würde mit dem überzähligen Bat. 98 vereinigt, erhielte somit die normale Stärke von 3 Bataillonen.

Das 29. Regiment wurde aufgelöst; die Bat. 86, 87, 95 würden vereinigt zu einem neuen Regiment Nr. 29, die Bat. 94 und 96 bildeten das 32. Regiment; die 4 Bündner Bataillone bildeten ein Regiment Nr. 31, das Bat. 85 käme zum 24. Regiment. Das Schützen-Bataillon Nr. 8 würde entweder aufgelöst und die Mannschaft unter die Füsiliere vertheilt, oder es würde als Reserve zur Bedeckung der Art.-Brigade Nr. 8 betrachtet. Aufzulösen und zu repartieren unter die andern entsprechenden Corps wären: das Genie-Bataillon, das Train-Bataillon, die Guiden-Compagnie und das Dragoner-Regiment, das Feldlazareth und die Verwaltungs-Compagnie. Bei der Auflösung des Dragoner-Regiments Nr. 8 würde die Schwadron Nr. 22 Luzern als 3. Schwadron für das 4. Dragoner-Regiment disponibel, welches jetzt nur circa 150 Pferde stark ist und aus den 4 ihm zugemessenen Bat.-Kreisen niemals auch nur in annähernder Stärke rekrutirt werden kann; diese hätten hinfest nur 2 Schwadronen anstatt 3 zu stellen; die Schwadronen 23 und 24 würden aufgelöst, Cadre und Mannschaft in die Schwadronen des 5. und 6. Dragoner-Regiments inkorporirt, wodurch dieselben auf normale Stärke kämen. Aus dem aufgelösten Feldlazareth könnten 2 Ambulances (Tessiner) dem Feldlazareth der 4. Division zuge-

theilt werden, welche jetzt nur 4 Ambulances zählt, während das Gesetz wenigstens 5 verlangt.

Die Artillerie-Brigade (6 Batterien nebst Park) würde beibehalten als Artillerie-Reserve und sobald als möglich mit 10c.-Geschützen von Stahl ausgerüstet, insofern man nicht unsre 10c. durch ein anderes neues Modell ersetzen will.

Da wir keine Corpsartillerie besitzen und die Tendenz in neuester Zeit entschieden auf große Artilleriemassen und Vermehrung der Geschosswirkung gerichtet ist, so wäre eine solche Artillerie-Reserve für die Armee sehr zweckmäßig und würde auch in diesem Fall die Mobilmachung dieser Brigade nicht die gleichen Uebelstände darbieten, als wenn sie, wie jetzt der 8. Division, einer einzelnen Division angehört.

Die 4. Division würde somit um 1 Dragoner-Schwadron und 1 Infanterie-Brigade, die 1. und 7. Division je um ein Infanterie-Regiment, das 24. und 31. Infanterie-Regiment um je 1 Bataillon verstärkt.

Die Zutheilung eines 4. Bataillons zu einem Infanterie-Regiment, sowie eines 3. Infanterie-Regiments zu einer Infanterie-Brigade oder einer Brigade zu einer Armee-Division steht ganz im Ermessen des Bundesraths Art. 51/52 und 53 der Militärvororganisation; für die Auflösung der Division, der Train-, Schützen- und Genie-Bataillone, Guiden-Compagnie dagegen bedarf es einer Revision der einschlägigen Gesetzesartikel.

In Wegfall kämen resp. überzählig würden: 1 Infanterie-Brigade-Commando, ferner Commando und Stab von: 1 Dragoner-Regiment, 1 Genie-Bataillon, 1 Feldlazareth, 1 Train-Bataillon, 1 Verwaltungs-Compagnie event. 1 Schützen-Bataillon, sodann eine Anzahl Corpscommandanten und Truppenoffiziere der Spezialwaffen.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Neorganisation des Luzerner Infanterie-Contingents resp. die Reduction dieser 6 allzu schwachen Bataillone auf 5 vorgenommen und hierdurch wieder eine Verminderung des Cadrebedarfes erzielt werden.

Die Verbindung unter den einzelnen Theilen der 1., 4., 6., 7. Territorial-Division wäre nach dieser vorgeschlagenen Eintheilung jedenfalls eine günstigere, auf bessere Communication basirte, als diez jetzt bei der 8. der Fall ist. Wir glauben, es liege eine ernsthafte Prüfung dieses Vorschlags im Interesse der Behörden wie der Armee, wir glauben endlich, es sei zweckmäßiger partielle Revisionen und Verbesserungen an unserer Militär-Organisation vorzunehmen, wenn sich Gelegenheit und Bedürfnis zeigt, als hartnäckig am Buchstaben festzuhalten bis Alles zusammenbricht.

Eidgenössische Militär-Gesellschaft.
Protokoll der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee am 20. August 1876.
(Schluß.)

Art. 6, nach dem Wortlaut, der vom Central-comité in seinem Bericht vorgeschlagen wurde, kommt zur Behandlung. Er lautet:

„Eine Delegirten-Versammlung der Sectionen wird durch das Centralcomité so oft zusammenberufen, als dieses eine solche nothwendig findet, oder wenn 2 Sectionen oder 50 Mitglieder, die 3 Sectionen angehören, dieses verlangen.“

Diese Versammlung der Delegirten verhandelt mit einer Zahl Stimmen, welche zu der Zahl der Mitglieder im Verhältnis steht.

Die Delegirten-Versammlung, mag sie einer General-Versammlung vorausgehen oder besonders zusammenberufen sein, entscheidet über alle administrativen Fragen (die Festsetzung des Jahresbeitrages inbegriffen).

Die Transportkosten der Delegirten-Versammlung fallen der Central-Kasse zur Last.“

Mehrere Offiziere, Herren Lochmann, Muret und Grenier, behandeln diesen Gegenstand.

Herr Hauptmann Sécrétan schlägt folgende Fassung vor:

„Die Fragen, welche die Administration der Gesellschaft betreffen, die Ernennung des Centralcomité's, die Festsetzung des Jahresbeitrages gehören zu dem Fach der Delegirten-Versammlungen der Sectionen.

Die Sectionen ernennen einen Delegirten auf 50 Mitglieder oder Fraktionen von 50 Mitgliedern. Jeder Delegirte hat eine Stimme. Die Art der Ernennung der Delegirten bleibt den Sectionen überlassen.

Die Delegirten-Versammlung wird durch das Centralcomité so oft zusammenberufen, als dieses es nothwendig erachtet oder 4 Sectionen es verlangen.

Die Transport-Auslagen für die Delegirten-Versammlungen werden von der Central-Kasse der Gesellschaft getragen.“

Herr Oberstlt. Baumann wünschte, daß die Delegirten-Versammlungen in gewissen bestimmten Zeiträumen stattfinden.

Herr Oberstlt. Lochmann ist grundsätzlich nicht gegen diese Ansicht, vorausgesetzt, daß jeder General-Versammlung eine Versammlung der Delegirten vorausgehe.

Herr Oberstlt. Hunziker schlägt vor, daß 2 Sectionen eine Delegirten-Versammlung sollen verlangen können.

Herr Hauptmann Ch. E. Du Bois findet den Gedanken, dem Centralcomité die Zusammenberufung einer Delegirten-Versammlung zu überlassen, so oft das Comité eine solche nothwendig finde, gerechtfertigt.

Die Herren Diodati und Burkhardt bedauern, daß in der Delegirten-Versammlung die Stimmenabgabe durch Bevollmächtigung nicht zulässig sein sollte. Die Beschlüsse werden immer durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Beim Artikel 8 schlägt Herr Major Muret vor, daß jede Auslage, welche nicht als eine gewöhnliche zu betrachten sei, von der Delegirten-Versammlung autorisiert werden solle.

Herr Oberstlt. de Montmollin modifiziert die Wünsche der Section Neuenburg wie folgt:

Das Gesellschaftsvermögen wird verwendet:

1. Für die allgemeinen Auslagen.
2. Zur Schaffung und Entwicklung von 8 Divisionsbibliotheken, über welche ein Reglement die Organisation bestimmen wird.
3. Für Preise für gestellte Preisaufgaben.
4. Um Militär-Zeitschriften und Arbeiten, welche Entwicklung der Militär-Wissenschaften zum Zweck haben, zu subventioniren.“

Herr Oberstlt. Courant schlägt vor, die Delegirten-Versammlung soll der General-Versammlung Vorschläge über Verwendung des Gesellschaftsvermögens (fonds de la société) machen.

Herr Oberstlt. Lochmann stellt den Antrag:

„Die Delegirten-Versammlung setzt (statue) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach Vor-Gutachten des Centralcomité's fest.“

Herr Oberstlt. de Montmollin zeigt an, daß er sich dem Antrag des Herrn Oberstlt. Courant anschließe, jedoch anempfehle, die Frage der Militär-Bibliotheken in Anbetracht zu ziehen.

Herr Hauptmann Grenier seines Theiles ist entgegengesetzter Ansicht; ertheilt den Standpunkt, welchen Herr Oberstlt. de Montmollin einnimmt, nicht. Mehrere Bezirke unserer Divisionen würden sich in Folge ihrer geographischen Lage und Vertheilung wenig zu solchen Einrichtungen eignen. Der Redner will dem Centralcomité Vollmacht geben, jährlich 1000 Franken für Preise und Preis-ausschreibungen zu verwenden.

Herr Oberstlt. Hunziker erklärt sich dem Antrag Herrn Oberstlt. Lochmann's anzuschließen.

Herr Oberlieutenant Stoufi, Cassier der Central-Kasse, legt den Ausweis der Aktiven und der vermutlichen Ausgaben der Gesellschaft vor und bekämpft, darauf gestützt, den Antrag von Neuenburg.

Vorläufig ziehen die Herren Muret und Grenier ihre Anträge zurück.

Herr Oberstlt. de Montmollin zieht auch die von Neuenburg vorgeschlagenen Abänderungen aus der Discussion zurück, indem er sie für spätere Zeit der Aufmerksamkeit des Centralcomité's empfiehlt.

Der Antrag Herrn Lochmann's, dem sich Herr Oberstlt. Courant anschließt, wird angenommen.

Der Artikel 10 des Entwurfes wird nach Hinzufügen der Worte „der General-Versammlungen und Delegirten-Versammlungen“ angenommen.

Hier der Wortlaut: „Das Tableau der Verhandlungsgegenstände der allgemeinen Versammlungen und der Abgeordneten-Vereinigungen, begleitet von der Verständigung der Zusammenberufung wird zur schicklichen (opportun) Zeit den Sectionscomité's mitgetheilt.“

Artikel 11 wird wie folgt angenommen:

„Die Sitzungen der gewöhnlichen General-Versammlungen finden während zwei sich folgenden Tagen statt. Den ersten Tag halten die verschiedenen Waffen getrennt ihre Berathung. Am zweiten Tag finden die allgemeinen Verhandlungen der Gesellschaft statt.“

Bei Art. 12 wurde nach Anhörung der Majore de Meuron und de Boccard beschlossen, die Worte, „welche noch zum Militär-Dienst verpflichtet sind“, zu streichen.

Der definitiv angenommene Text lautet:

„Die Offiziere wohnen in Uniform den Versammlungen der Gesellschaft bei.“

Art. 13 wird angenommen nach Veränderung des Wortes „gelesen“ (lu) in „vorgelegt“ (presenté).

„Das Comité sieht sich vor, daß wenigstens eine Arbeit, die allgemeines Interesse bietet und eine gewisse Ausdehnung besitzt, der General-Versammlung vorgelegt werde. Ebenso wird dieses darüber wachen, daß der Gesellschaft ein Auszug aus den Berichten der Sectionen über ihre Thätigkeit vorgelegt werde.“

Art. 14 der gegenwärtigen Statuten wird auf Antrag von Herrn Hauptmann Grenier auch in den neuen beibehalten, u. z. wie folgt:

„Die Statuten der kantonalen, Divisionären und der lokalen Sectionen, sowie die Veränderungen, welche in denselben vorgenommen werden könnten, müssen der Genehmigung des Centralcomités unterbreitet werden.“

Art. 15 der gegenwärtigen Statuten wird so beibehalten:

„Die Statuten werden gedruckt. Es wird jeder Section die Anzahl Exemplare zugestellt, die ihr nach ihrer Mitgliederzahl zukommt.“

Über Art. 16, d. i. Art. 15 des Entwurfes findet eine Discussion statt, an der sich mehrere Offiziere beteiligen.

Herr Oberstl. Baumann ist der Ansicht, die Revision der Statuten soll durch zwei Drittel der zusammenberufenen Delegirten beschlossen werden können.

Die Herren Oberstl. Gaulis und Hauptmann E. Sécrétan machen Vorschläge über die Art der Revision der Statuten. Nach Discussion und verschiedenen Verbesserungsvorschlägen wird beschlossen, daß diese Revision in den Beschlüssen der Delegirten-Versammlung sich befindet.

Herr Major Muret beantragt, daß die von der Versammlung angenommenen Statuten der eidg. Militärbehörde unterbreitet werden sollen. — Es soll so vorgegangen werden.

Die neuen Statuten werden sogleich in Kraft treten.

Auf Antrag des Herrn Oberst-Divisionär Leconte genehmigt die Versammlung die Wahl, welche das Central-Comité damit, daß es den Vorstand des Berner Offiziers-Vereines mit der Übersetzung der heute beschlossenen Statuten beauftragt, getroffen hat. Dem Vorstand des Berner Offiziers-Vereines wird im Vorhinein für seine verbindliche Mitwirkung (son obligeante participation) der Dank ausgesprochen.

Da die neuen Statuten endgültig durch die gegenwärtige Versammlung angenommen sind, welche übrigens dazu Vollmacht durch Beschluß der General-Versammlung von Frauenfeld erhalten hat,

so wird sogleich zur Discussion der besondern Vorschläge, die sich auf finanzielle Maßregeln beziehen, übergegangen.

Art. 3 wird angenommen; er betrifft den Delegirten die Reisekosten zu vergüten.

Art. 2 betrifft die Subsidien der Sectionen und der Militär-Zeitschriften.

Herr Oberstl. Courant erklärt, daß er kein Anhänger der Subsidien sei, welche regelmäßig den Sectionen bezahlt werden sollen, er denkt für diesen Augenblick sei jedoch die Verhandlung etwas verspätet. Was die Militär-Zeitschriften anbetrifft, so tadeln der Redner, im Namen der Berner Section, die Haltung, welche verschiedene Blätter, besonders aber die „Schweizerische Militär-Zeitung“ von Basel, gegenüber der neuen Militär-Organisation angenommen habe. Diese letztere Zeitung, weit entfernt davon, die neue Militär-Organisation und ihre Durchführung zu unterstützen, wirft oft Misstrauen auf dieses schwere Werk (oeuvre difficile) und spricht hie und da mit wenig Anstand von gewissen höhern Offizieren.

Der Präsident der Berner Section, im Namen derselben, verlangt folglich, daß das Centralcomité bei der Redaktion besagter Zeitung einschreiten solle, um diese wenn möglich zu veranlassen, daß in Zukunft nichts Ähnliches mehr geschehe (enfin d'obtenir si possible qu'il n'en soit plus ainsi à l'avenir).

Da Niemand über diesen Antrag das Wort ergreift, so wird zugegeben, daß selber zu Protokoll genommen werden soll.

Herr Oberstl. Baumann von St. Gallen beantragt, gestützt auf § 2 (Subsidien für Zeitschriften) daß nichts an dem bisherigen (à ce qui se fait actuellement) geändert werden solle.

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 1, welcher der Gesellschaft Genehmigung der Herabsetzung des Jahresbeitrages auf 1 Franken (anstatt 1 Fr. 50 Cents) vorschlägt, wird angenommen.

Es folgen noch einige individuelle Anträge.

Herr Oberstl. Courant erkundigt sich über den gegenwärtigen Stand der Dufourstiftung und die Maßregeln, welche zu ihrer Verwaltung ergriffen worden seien; der Interpellant wünschte, daß dieser Fonds an die Winkelriedstiftung abgegeben werden möge.

Der Herr Präsident antwortet, daß das alte Comité von Thurgau (est resté nanti) mit allem was den Dufourfond anbetrifft, beauftragt geblieben ist.

Es wird noch eine Protestation, durch die Hälfte der gegenwärtigen Delegirten unterzeichnet, verlesen, welche gegen das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 gerichtet ist, welches den Jahrgängen von 1855, die noch keinen Militär-Dienst geleistet haben, die Wahl zwischen diesem und der Militär-Entlassungs-Taxe freistellt.

Da die Stunde schon vorgerückt war, so wird die Discussion auf später verschoben.

Um 2½ Uhr wird die Sitzung aufgehoben. Sie

ist von einem lebhaften und herzlichen Bankett gefolgt. Beim Dessert wird beschlossen, daß die Protestation gegen das Gesetz vom letzten 5. Juli über freiwillige Ausnahme vom Militär-Dienst durch Bezahlung, der Initiative der Sectionen und Offiziere überlassen bleiben solle.

Um 5 Uhr trennten sich die Delegirten, um in verschiedenen Richtungen zu ihrem häuslichen Herd zurückzukehren; alle schienen von der Versammlung in Herzogenbuchsee eine ausgezeichnete Erinnerung davon zu tragen.

Herzogenbuchsee am 20. August 1876.

Der Schriftführer:
Ney, Oberlieutenant.

Moralische Impulse.

(Fortsetzung.)

Dass Belohnung der Verdienste nothwendig und nützlich sei, läßt sich nicht bestreiten. Wir haben gesehen, in welcher Weise die verschiedenen Völker in den verschiedenen Zeiten tapfere Krieger und verdienstvolle Männer belohnt haben.

Materielle und Ehrenbelohnungen können ihren Zweck erfüllen. Jedes Bedenken, welches sich erheben kann, kann nicht gegen die Zweckmäßigkeit der Belohnungen, sondern gegen die Art der Ertheilung von Belohnungen gerichtet sein.

Welches Verdienst hätte größern Anspruch auf Anerkennung, als das Leben für die allgemeine Wohlfahrt tausendsachen Gefahren ausgesetzt zu haben.*)

Worin sollen die Belohnungen aber bestehen? Hier kommen besonders Orden und Besörderungen in Un betracht.

Die Belohnungen durch Besörderungen haben den Vortheil, insofern es sich um die niedern Grade handelt, daß die Truppe tüchtige und tapfere U führer erhält. Bei den höhern Befehlshaberstellen kommen aber Rücksichten dazu, welche die Zulässigkeit von Besörderungen als Belohnung beschränken.

Wenn bewiesene Tüchtigkeit in untern Graden im Allgemeinen auch Aussicht auf gute Leistungen in den obern giebt, so erfordern diese doch außer Mut und Entschlossenheit Talente und Kenntnisse. Wenn diese mit kriegerischen Verdiensten gepaart sind, so geben sie gewiß den größten Anspruch auf Besörderung. Eine traurige Regierung wäre die, welche solche Männer, die ihr in größerem Wirkungskreis nur um so nützlichere Dienste leisten könnten, nicht befördern sollte.

Anders ist es, wenn die für den geringern Grad ausreichenden Fähigkeiten bei allem Verdienst für die höhere Befehlshaberstelle nicht ausreichen. So kann z. B. ein Soldat sehr tapfer sein, doch unglücklicherweise kann er nicht lesen und schreiben und ist daher zum Unteroffizier nie zu gebrauchen.

*) Die Worte: das Gefühl, die Pflicht gehan zu haben, muß genügen, oder er hat nur seine Pflicht gehan, wird meist von Leuten gebraucht, die im nämlichen Fall dasselbe nicht geleistet haben würden. Es ist ein Gemeinplatz von Intriganten, Schmeichlern und Spötcheldeckern, die sich an einer fürstlichen Gnadensonne wärmen.

Ein tüchtiger Unteroffizier wird unter Umständen ein schlechter Offizier, ein guter Hauptmann oder Bataillonscommandant ein schlechter Brigadier oder Divisionär abgeben.

Wenn wir daher die Besörderung als gutes Mittel der Belohnung bezeichnen, so wollen wir doch nicht leugnen, daß sich dieses aus den früher erwähnten Gründen nicht immer anwenden läßt. Da wo Mangel an Begabung oder Kenntnissen die Erhebung zu einem höhern militärischen Grad als unstatthaft erscheinen läßt, muß Verdienst und Tapferkeit in anderer Weise belohnt werden.

Hier wird eine der andern, in den verschiedenen Heeren gebräuchlichen Ehrenbelohnungen, die wir früher aufgeführt, zur Anwendung kommen müssen. Denn daß Verdienst ganz leer aussehen soll, halten wir im Interesse der kriegerischen Leistungen nicht für angemessen.

Ein sehr bequemes und, was man auch dagegen sagen mag, bei dem Militär sehr beliebtes und wirkames Belohnungsmitte sind die Dekorationen. Damit sie aber ihren Zweck erfüllen, müssen sie auch als wirkliche Auszeichnung betrachtet werden können.

Die rein militärischen Orden, die nur für Tapferkeit und große oder folgenreiche Thaten vor dem Feind verliehen werden, haben in den Augen des Soldaten den größten Werth.

Allerdings mögen auch andere Verdienste als die im Felde erworbenen Anerkennung von Seite des Staates verdienen. Dieser kann für große Leistungen in Kunst und Wissenschaft, neue Erfindungen, Verdienste für Hebung des Handels und der Industrie u. s. w. besondere Orden verleihen. Der Soldat wird auf dieselben nicht eifersüchtig werden, doch ihm gebe man ausschließlich solche, die nur für Leistungen im Felde erlangt werden.

Damit die Auszeichnung ihren Werth behalte, ist vor allem nothwendig, daß dieselben weder als bloße Gnadenbezeugungen verschleudert, noch an Unwürdige verliehen werden.

Sinken die Dekorationen zu Gnadenbezeugungen herab, so verlieren sie allen Werth. Wie sollte Einer es der höchsten Anstrengung werth erachten, daß zu erringen, was dem Andern durch einen glücklichen Zufall, durch eine Laune des Schicksals bescheert wird.

Wenige Regenten verstehen es richtig zu belohnen. Viele sind zu verschwenderisch, andere zu knauserisch, die schlechtesten beides u. z. immer zur unrechten Zeit.

Es gibt auch Verdienste, die reichlich mit Gelb, doch nie mit Ehrenzeichen belohnt werden dürfen. Man soll die Träger nicht in die traurige Lage versetzen, sich ihrer Dekorationen schämen zu müssen. Dieses würde aber geschehen, wenn unsaubere Verdienste mit Ehrenzeichen belohnt würden.

Ein Spion zur Zeit Napoleons I., der außerordentliche Talente an den Tag legte, und ihm oft die wichtigsten Geheimnisse mitzuteilen wußte, verlangte einmal statt Geldbelohnung das Kreuz der Ehrenlegion. Napoleon sagte ihm, er solle eine